



Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Olfen

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung über den Beschluss des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Interkommunaler Masterplan WasserZwischenRäume“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziffer 11 Baugesetzbuch (BauGB)
2.	Bekanntmachung über den Beschluss des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziffer 11 Baugesetzbuch (BauGB) des Dorffinnenentwicklungskonzeptes Vinnums
3.	Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Stever und Lippe Olfen
4.	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“
5.	Bekanntmachung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“
6.	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Olfen
7.	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ächterheide“
8.	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ächterheide“ gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (ergänzendes Verfahren)
9.	Satzung der Stadt Olfen für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art: Vermittlung von Umweltbildung über die Steveraue

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachung

über den Beschluss des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Interkommunaler Masterplan WasserZwischenRäume“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziffer 11 Baugesetzbuch (BauGB)

Am 11. Juli 2017 hat der Rat der Stadt Olfen den erarbeiteten „Interkommunalen Masterplan WasserZwischenRäume“ einstimmig beschlossen.

Ziel des interkommunalen Masterplans ist es, die derzeitig am Ternscher See bestehenden Nutzungskonflikte mit Hilfe einer städtebaulichen Planung zu entzerren. Auch soll der angrenzende Bereich auf Olfener Gebiet mit betrachtet werden. Hier ergeben sich insbesondere auf den Ablagerungsflächen des Dortmund-Ems-Kanals neue Planungsansätze.

Der Masterplan wurde am 5. April 2016 in einer gemeinsame Bau- und Umweltausschusssitzung der Städte Olfen und Selm vorgestellt, am 11. April 2016 in einer Bürgerversammlung erläutert und im Zeitraum vom 04.10.2016 - 25.11.2016 fand eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Dienen soll der Masterplan als informelles Planungsinstrument, das die gemeinsamen Entwicklungsziele in Planungsraum in Form von Handlungsvorschlägen konkretisiert. Der Masterplan soll ebenfalls als Grundlage für Gespräche mit Fachbehörden und Förderstellen dienen.

Die Städte Olfen und Selm sowie der private Projektpartner Moritz Graf vom Hagen-Plettenberg werden in den kommenden Jahren die definierten Maßnahmen weitergehend verfolgen und die Umsetzung dieser überprüfen.

Der „Interkommunale Masterplan WasserZwischenRäume“ ist als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziffer 11 BauGB als städtebaulicher Belange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der „Interkommunale Masterplan WasserZwischenRäume“ ist auf der Homepage der Stadt Olfen unter folgendem Pfad veröffentlicht: Wirtschaft & Bauen → Städtebauliche Planungen

Olfen, den 16.10.2017



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Beschluss des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziffer 11 Baugesetzbuch (BauGB) des Dorffinnenentwicklungskonzeptes Vinnums

Am 11. Juli 2017 wurde das erarbeitete „Dorffinnenentwicklungskonzept Vinum“ einstimmig vom Rat der Stadt Olfen beschlossen.

Das Konzept soll den Handlungsbedarf für den Ortsteil Vinum aufzeigen und deutlich machen, dass vor allem Defizite in den Bereichen Mobilität und Versorgung vorhanden sind. Auch das Älterwerden mit den notwendigen begleitenden Angeboten wird dort thematisiert.

Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit der Bürgerschaft erarbeitet. Der definierte Maßnahmenkatalog sowie der Zeitrahmen sollen die weiteren Entwicklungen Vinnums für die nächsten Jahre aufzeigen. An diesem wollen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Stadt gemeinsam arbeiten.

Das Dorffinnenentwicklungskonzept ist als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziffer 11 BauGB als städtebaulicher Belange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Das Dorffinnenentwicklungskonzept ist auf der Homepage der Stadt Olfen unter folgendem Pfad veröffentlicht: Unsere Stadt → Ortsteil Vinum → Dorffentwicklung Vinum

Olfen, den 16.10.2017



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

**Wasser- und Bodenverband
Steuer und Lippe Olfen**

Verbandsvorsteher:
Christoph Könemann
Emkum 8
59348 Lüdinghausen
Telefon: 0 25 91 / 989 810

Olfen, 16. Oktober 2017

Öffentliche Bekanntmachung

der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Steuer und Lippe Olfen

Gemäß § 31 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Steuer und Lippe Olfen sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässerstrecken mindestens einmal im Jahr zu prüfen (Verbandsschau).

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die diesjährige Verbandsschau am

Mittwoch, 29. November 2017

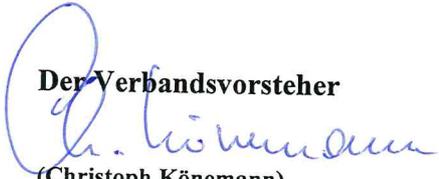
stattfindet.

Treffpunkt: 09.00 Uhr
Rathaus der Stadt Olfen
Kirchstr. 5, 59399 Olfen

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.

Gleichzeitig werden die Anlieger der Gewässer nochmals aufgefordert, bis zur Verbandsschau das Räumgut zu beseitigen, andernfalls muss die Räumung vom Unterhaltungsverband zwangsweise durchgesetzt werden.

Der ~~Verbands~~vorsteher


(Christoph Könemann)

Bankverbindung:
Volksbank Lüdinghausen-Olfen eG
IBAN: DE55 4016 4528 2712 4783 01

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“ mit beigefügter Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich der B 235 und wird begrenzt durch die Bundesstraße im Norden, das bestehende Gewerbegebiet und die Schlosserstraße im Osten, einem Wirtschaftsweg im Süden sowie dem Vinnerum Landweg im Westen. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes kann auch der beiliegenden Übersichtskarte entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung, im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 18/19, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Olfen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Olfen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“ in Kraft.

Olfen, den *18.10.2017*

Der Bürgermeister



Sendermann

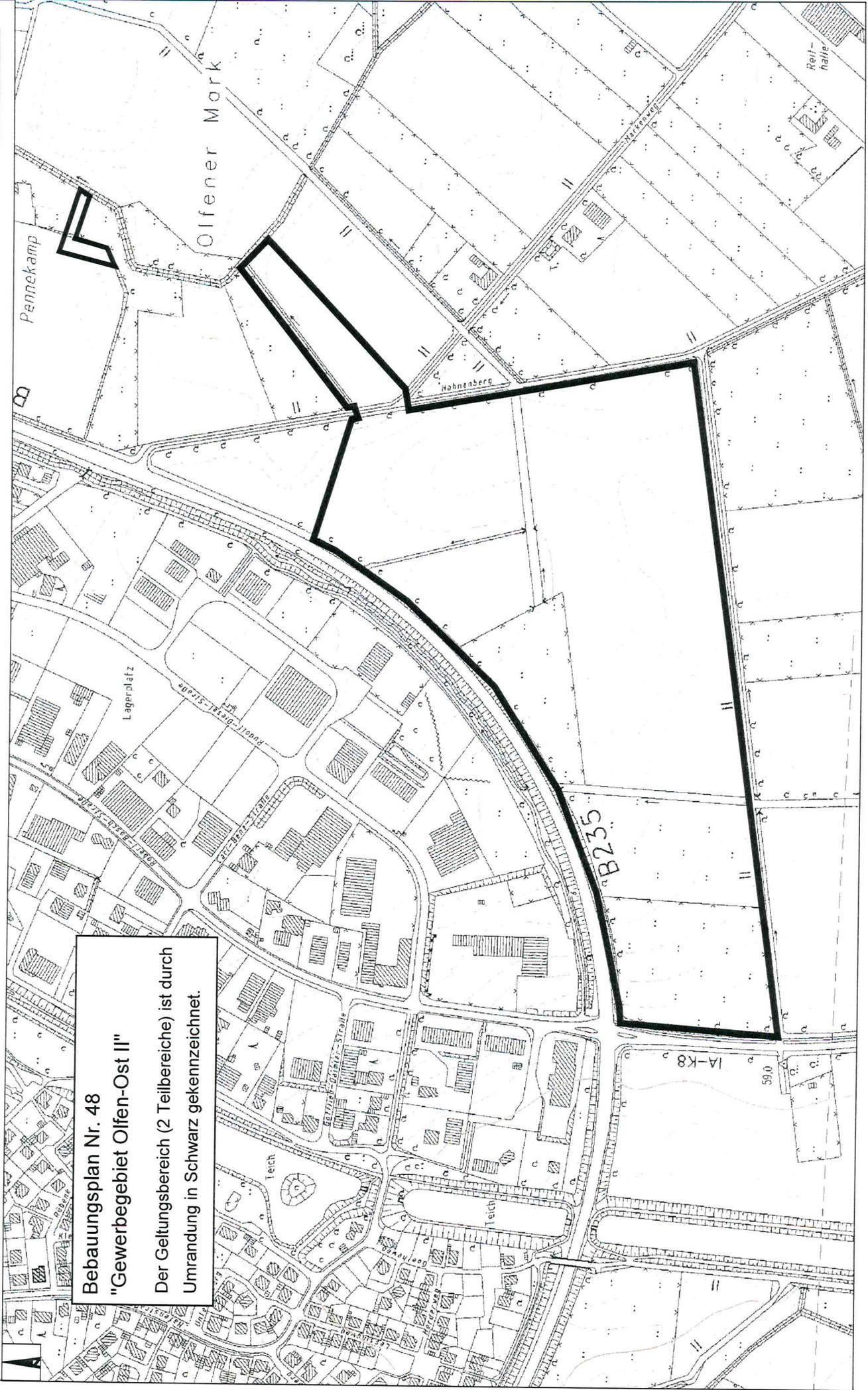
Stadt Olfen
- Bauamt -
Kirchstr. 5
59399 Olfen

06.10.2016

Maßstab:
1:5000



ein gutes Stückchen Münsterland



Bebauungsplan Nr. 48
"Gewerbegebiet Olfen-Ost II"
Der Geltungsbereich (2 Teilbereiche) ist durch
Umrandung in Schwarz gekennzeichnet.

Stadt Olfen

Bekanntmachung

der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“

Die vom Rat der Stadt Olfen am 28.03.2017 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 24.05.2017 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 29.08.2017, Aktenzeichen 35.02.01.300-009/2017.0001, die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt genehmigt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Olfen am 28.03.2017 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen - „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“ wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung, im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 18/19, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Olfen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Olfen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

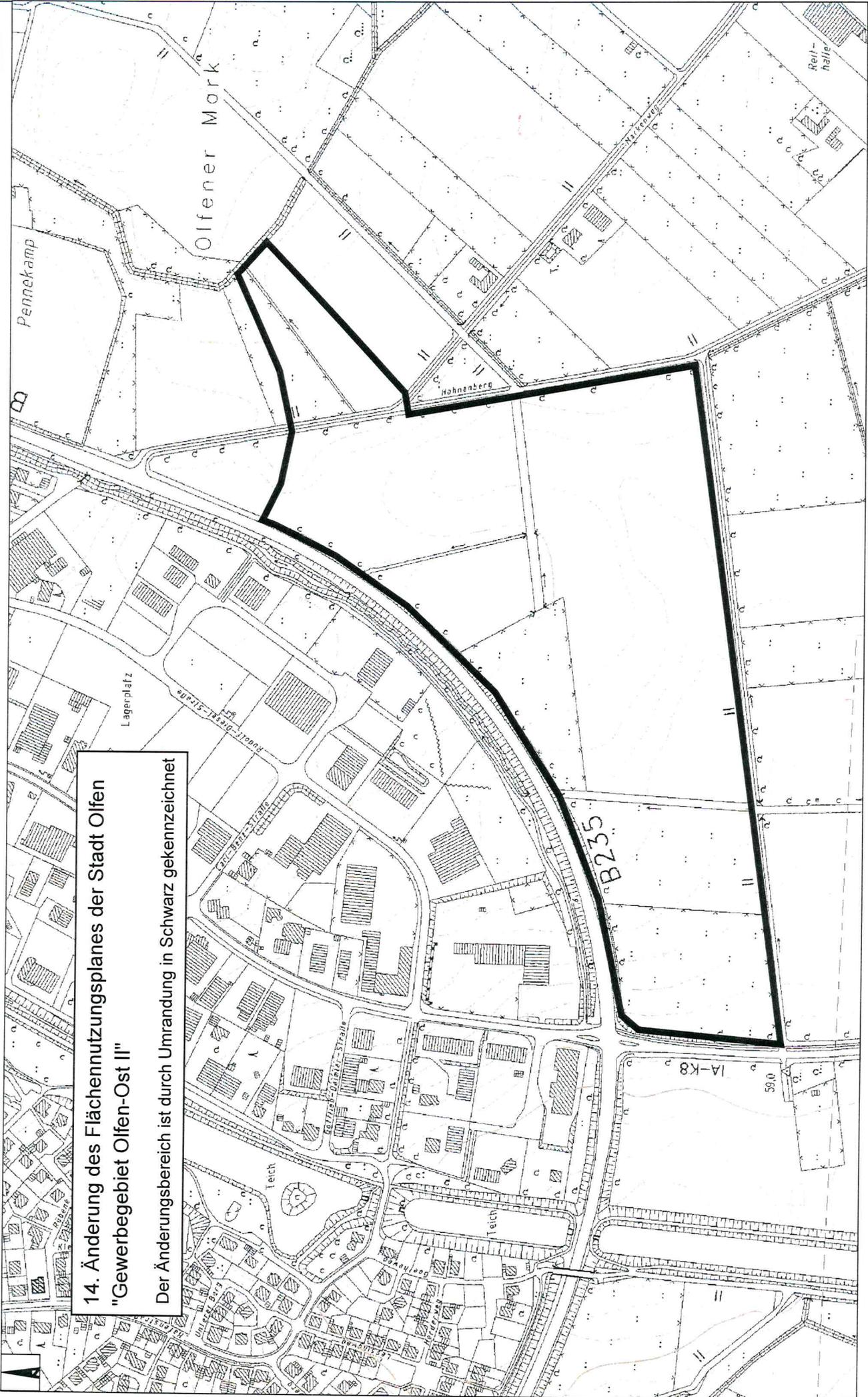
Olfen, den *18. 10. 2017*

Der Bürgermeister



Sendermann

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen
"Gewerbegebiet Olfen-Ost II"**
Der Änderungsbereich ist durch Umrandung in Schwarz gekennzeichnet



Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Olfen

I. Genehmigung

Aufgrund des

- § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich, dass im Gebiet der Stadt Olfen Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen vom 15.11. eines jeden Jahres bis 15.03. des Folgejahres unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
4. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
5. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
7. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

8. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
9. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
10. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
11. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Stadt Olfen während der regulären Öffnungszeiten mindestens 24 Stunden vor Beginn unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, einer Handynummer, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 und 2 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder auch durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen sind.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 12.05.2006 in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ist hergestellt.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Olfen in Kraft.

Olfen, 20. Oktober 2017

Stadt Olfen
Der Bürgermeister



Wilhelm Sendermann

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olfen, 20. Oktober 2017

Stadt Olfen
Der Bürgermeister



Wilhelm Sendermann

Stadt Olfen

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ächterheide“

Aufstellungsbeschluss

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ächterheide“ wurde am 06.07.2016 vom Rat der Stadt Olfen beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 18.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 nunmehr die Durchführung eines Aufhebungsverfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes 47 „Ächterheide“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Durch die Aufhebung werden Änderungen der Festsetzung von Verkehrsflächen und Baugrenzen rückgängig gemacht. Diese Änderungen werden parallel in einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 3 BauGB in den Ursprungsplan eingearbeitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen entlang des Wilhelm-Busch-Weges im Wohngebiet Ächterheide und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Olfen hat weiterhin beschlossen, die öffentliche Auslegung der Aufhebung durchzuführen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet.

Gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplans 47 mit der Begründung in der Zeit vom

30.10.2017 bis einschließlich 01.12.2017
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 31 (3. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bis zum Ablauf der Frist können weitere Termine zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02595 / 389-162 vereinbart werden. Sämtliche Planunterlagen können auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den
Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Olfen, den 20.10.2017

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Sendermann', written in a cursive style.

Sendermann

Stadt Olfen

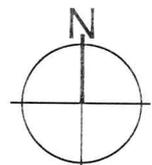
Bebauungsplan 47 "Ächterheide"

Aufhebung der 1. Änderung

Lageplan



Maßstab 1:5000



Stadt Olfen

Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ächterheide“ gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (ergänzendes Verfahren)

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 47 „Ächterheide“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 05.02.2015 öffentlich bekannt gemacht.

In einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sollen nunmehr Festsetzungen im Bebauungsplan geheilt werden. Hierzu hat der Rat der Stadt Olfen am 19.10.2017 die Durchführung des ergänzenden Verfahrens und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ächterheide“ der Stadt Olfen gem. §4a Abs. 3 BauGB mit einer auf zwei Wochen verkürzten Beteiligungsfrist beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen, um den weiterhin bestehenden großen Nachfragebedarf zu decken. Ziel des ergänzenden Verfahrens ist die geringfügige Änderung von Festsetzungen zu den zulässigen Gebäudehöhen und zu den Vorkehrungen zum Zwecke des Immissionsschutzes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich zwischen den Straßen Kökelsumer Straße, Ächterheide und Niekamp sowie der Wohnsiedlung Sternbusch und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht), Fachgutachten und den nach Einschätzung der Stadt Olfen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

30.10.2017 bis einschließlich 15.11.2017
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 31 (3. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bis zum Ablauf der Frist können weitere Termine zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02595 / 389-162 vereinbart werden. Sämtliche Planunterlagen können auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Neben den allgemeinen Planunterlagen sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar:

- Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ächterheide“ (Büro Stelzig, April 2014) mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur und sonstige Sachgüter, sowie einer Bewertung und Bilanzierung der planungsbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der darauf bezogenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen,
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zu geplanten Errichtung des Wohngebietes „Ächterheide“ (Büro Stelzig, April 2014) mit Informationen zur Betroffenheit von Tierarten, insbesondere der Feldlerche,
- Schallschutztechnisches Gutachten vom 12.05.2014 (Büro Richters & Hüls) über die Geräuschbelastung des geplanten Wohngebietes durch Straßenverkehrslärm
- Schallschutztechnisches Gutachten vom 23.05.2014 (Büro Richters & Hüls) über die Geräuschbelastung des geplanten Wohngebietes durch Gewerbelärm
- Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen
 - Kreis Coesfeld vom 21.02.2014 und 25.06.2014 mit Informationen zu den planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser und Tiere durch Gewerbelärmimmissionen, Geruchsmissionen, Gewässerausbau und Habitatveränderungen.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Olfen, 20.10.2017

Der Bürgermeister



Sendermann

Bekanntmachungsanordnung

Die am 11.07.2017 beschlossene Satzung zum gemeinnützigen Betrieb der gewerblichen Art zur Vermittlung von Umweltbildung über die Steveraue wird hiermit mit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 18.10.2017

Der Bürgermeister



Sendermann

Satzung der Stadt Olfen für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art:

Vermittlung von Umweltbildung über die Steveraue

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NW. 2016, S. 966), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Betriebs gewerblicher Art (BgA)

Der BgA führt den Namen „Vermittlung von Umweltbildung über die Steveraue“. Er wird durch den Rat der Stadt Olfen beschlossen. Der Sitz des BgA ist Kirchstr. 5 in 59399 Olfen

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des BgA

Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des BgA ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes und die Förderung der Volksbildung durch Entwicklung und Organisation von Bildungsangeboten über die Steveraue.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von Führungen, Vorträgen, Ausstellungen und Floßfahrten.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Betriebes ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, der Heckrinder, der Konikwildpferde und Poitouesel und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,

- b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- c) Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes,
- d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
- e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind,
- f) die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen, unter anderem durch den Einsatz von artgerecht gehaltenen Nutztieren in Landschaftspflege /-gestaltung und Landwirtschaft,
- g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich durch Führungen zu Land und zu Wasser.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Haushalt der Stadt Olfen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

Der BgA erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.“

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des BgA

Die Organe des BgA sind durch die kommunalrechtlichen Vorschriften geregelt.

§ 8 Kassenprüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Olfen prüft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Mittel des BgA.

§ 9 Auflösung des BgA

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Stadt Olfen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.